

# Die Dienstrechts-Novelle 2008

**Die Dienstrechts-Novelle 2008, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt unter BGBl I Nr. 147/2008 am 28. Dezember 2008, hat – neben der allgemeinen Bezugsanpassung in Höhe von 3,55 Prozent – folgende Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht mit sich gebracht.**

In der Ausbildung ergeben sich folgende Neuerungen:

- Ablösung des Beamten-Aufstiegsurses („A-Kurs“) durch andere Maßnahmen der Fortbildung (Bachelor-Fachhochschul-Studiengang; Wegfall des bisherigen § 34 Abs 3 BDG bzw. Adaption der Anlage 1, Ziffer 1.13 zum BDG): Für bisherige Absolventen des Aufstiegsurses ist weiterhin eine Ernennung in die Verwendungsgruppe A1 vorgesehen. Darüber hinaus ist im Rahmen von Übergangsregelungen die Absolvierung des Aufstiegsurses für Beamte weiterhin möglich, die zu einem solchen Kurs bereits zugelassen wurden und diesen bis Oktober 2011 im Rahmen eines drei Semester dauernden Studienprogramms an der Fachhochschule absolvieren (Art. 19 und 20 der Dienstrechts-Novelle 2008).
- Ausdrückliche Festlegung der Berufsreifepfung als Erfüllung des Ernennungserfordernisses der Absolvierung der Reifepfung in der Anlage 1, Ziffer 2.11 zum BDG. Die Ablegung der Berufsreifepfung – die auch die allgemeine Hochschulreife darstellt – soll hinkünftig zudem an die Stelle der Beamten-Aufstiegsprüfung („B-Matura“) treten und diese ersetzen (Anlage 1, Ziffer 2.13 zum BDG).

Durch Übergangsbestimmungen werden Härtefälle vermieden: Beamte, die bis zum 31. März 2009 ein Zeugnis über zumindest ein Fach der Beamten-Aufstiegsprüfung erworben haben, können die Aufstiegs-

prüfung bis zum 31. Dezember 2013 abschließen. Diese Abschlüsse bleiben für die Ernennung in die Verwendungsgruppe A2 bzw. E1 weiterhin gültig (§ 284 Abs 71 BDG).

- Entfall des Ersatzes der Reifepfung bzw. des Beamtenaufstiegsurses als Zulassungserfordernis für die Grundausbildung der Verwendungsgruppe E1 durch Zurücklegung von bestimmten Dienstzeiten (Anlage 1, Ziffer 8.16 Abs 2 und 3 zum BDG). Durch eine Übergangsregel, welche diese Aufhebung erst mit 31. Dezember 2011 in Kraft setzt, werden Härtefälle vermieden (§ 284 Abs 69 Z 3 BDG).
- Erweiterung der dienstrechtlichen Anerkennung von Fachhochschulstudien, die mit einem Master- oder Diplomgrad beendet werden, als Ernennungsvoraussetzung, sofern für die Verwendung nicht ein spezifisches Studium gefordert wird (Anlage 1, Ziffer 1.12 lit b zum BDG).

## Flexibilisierungsbestimmungen

- Intensivierung der Ausbildung für Absolventen der Grundausbildung für den Exekutivdienst durch „Training on the Job“. Damit einhergehend wird die Versetzung von Exekutivbeamten während der beiden ersten Jahre in der Verwendungsgruppe E 2b erleichtert, beschränkt jedoch auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landespolizeikommandos (§ 41 Abs 4 BDG).
- Ausdehnung der Anrechnung zeitabhängiger Rechte für bestimmte Karenzurlaub-

be nach § 75 Abs 2 Z 2 BDG: So wird die Anrechnung von Karenzurlauben für die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der EU bzw. einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, von fünf auf zehn Jahre erweitert (§ 75 Abs 2 Z 2 lit c, § 29c Abs 2 Z 2 VBG). Diese Bestimmung gilt nicht nur für „EU-Karenzurlaube“, die ab dem 1. Jänner 2009 angetreten werden, sondern auch für solche, die zu diesem Datum bereits angetreten wurden und umfassen somit auch bei Letzteren den fünf Jahre übersteigenden Zeitraum, woraus sich auch die Verpflichtung zur Leistung von Pensionsbeiträgen für diesen Zeitraum ergibt (§ 284 Abs 70 BDG).

- Verlängerung des Rahmenzeitraums für die Inanspruchnahme eines Sabbaticals bis zum Jahr 2018 (§ 284 Abs 67 BDG).

## Neuerungen im Urlaubsrecht

- Wegfall der bisherigen „Samstagsfeiertagsregelung“ (§ 65 Abs 10 BDG bzw. § 27a Abs 10 VBG).
- Ausdehnung der Regelungen über die Urlaubsunterbrechung im Krankheitsfall auf Fälle der Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung: Ab 1. Jänner 2009 wird der Urlaub auch durch die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung unterbrochen, sofern diese das Ausmaß von drei Kalendertagen überschreitet (§§ 71 Abs 6 iVm 76 Abs 9 BDG, §§ 27g Abs 6 iVm 29f Abs 8 VBG).

## Disziplinarrechtliche Modifikationen

- Berücksichtigung generalpräventiver Überlegungen bei der Strafbemessung: Für die Bemessung der Höhe der Disziplinarstrafe sollen hinkünftig nicht nur Aspekte der Spezialprävention maßgebend sein, vielmehr soll bei der Strafbemessung desweiteren darauf Rücksicht genommen werden, auch eine für andere Beamte signifikante Signalwirkung der Strafentscheidung zu erzielen. Damit wird insbesondere der Disziplinarstrafe der Entlassung dem „Untragbarkeitsgrundsatz“ besonderes Gewicht beigegeben (§ 93 Abs 1 BDG).
- Beim Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen gelten im Falle des „disziplinarrechtlichen Überhangs“ die Straf Bemessungsregelungen des § 93 BDG (§ 95 Abs 1 BDG).

## Anpassungen im Besoldungsrecht

- Ruhen pauschalierter Nebengebühren gem. § 15 Abs 5 GehG: Wurde bisher die für das Ruhen pauschalierter Nebengebühren maßgebende Monatsfrist durch einen Gebührenurlaub oder einen Dienstunfall unterbrochen (was zum Neubeginn des Fristenlaufs nach Urlaubsbeendigung bzw. Wegfall des Hinderungsgrunds des Dienstunfalls führte), so tritt nunmehr lediglich eine Verlängerung des Fristenlaufs durch ein solches Ereignis ein.
- Beispiel: Krankenstandsbeginn am 22. März – die



### Dienstrechtsnovelle 2008: Eine Reihe von Änderungen gab es im Bereich der Ausbildung der Polizei.

für den Eintritt des Ruhens maßgebende Frist der einmonatigen Abwesenheit vom Dienst wird am 21. April vollendet. Die Inanspruchnahme eines Erholungsurlaubs am 7. und 8. April „schiebt“ die Frist um zwei Tage hinaus, d. h. die Monatsfrist wird erst am 23. April vollendet.

Nimmt der Bedienstete andererseits während des Zeitraums des Ruhens einer pauschalierten Nebengebühr infolge einmonatiger Abwesenheit vom Dienst einen Gebührenurlaub in Anspruch oder erleidet er einen Dienstunfall, so verkürzt sich der Ruhenszeitraum entsprechend.

Eintritt des Ruhens mit Ablauf des 21. April, am 23. April wird ein Tag Erholungsurlaub konsumiert, am 28. April der Dienst wieder angetreten: Die pauschalierten Nebengebühren ruhen

nicht sechs, sondern fünf Tage.

Eine Klarstellung erfolgt weiters dahingehend, dass dienstfreie Tage, die auf das Ende eines Gebührenurlaubs bzw. eines Dienstunfalls folgen, diesen Ereignissen zugeschlagen werden und damit der Nebengebührenanspruch für diese Tage gewahrt bleibt.

- Verbesserungen im Rahmen von Auslandsverwendungen bei Erkrankung von Familienangehörigen am ausländischen Dienort bzw. für die Bevorschussung der Kautionszahlung zur Wohnungsanmietung (§§ 21g Abs 7 bzw. 21h Abs 3 GehG).

- Anhebung des Ausgleichs für entgangenes Schmerzensgeld von bislang bis zu drei auf bis zu vier Monatsbezüge (§ 83c GehG). Diese Regelung tritt rückwirkend per 1. Juni 2008 in Kraft.

- Beseitigung ungerechtfertigter Diskriminierungen beim Fahrtkostenzuschuss: Ist die Höhe des Fahrtkostenzuschusses „alt“ (in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung des § 20b GehG) geringer als nach der Neuvariante (auf Basis des Bezugs von Pendlerpauschale), so gebührt der Fahrtkostenzuschuss ab 1. Jänner 2009 ausschließlich nach § 20b GehG in der geltenden Fassung (§ 113i Abs 5 GehG).

#### Vertragsbedienstetenrecht

- Verbesserungen im Abfertigungsrecht: die Berechnungsbasis für die Bemessung von Leistungen aus der Betrieblichen Vorsorgekasse wird an den privatwirtschaftlichen Entgeltbegriff (inkl. Nebengebühren und Sonderzahlungen) angeglichen.

- Sind für Beamte bestimmte Verwendungsbezeichnungen (§ 140 Abs 3 BDG) vorgesehen, so gelten diese auch für entsprechend verwendete Vertragsbedienstete (§ 67a VBG). Diese Regelung gilt nur im Verwaltungsdienst und nicht für Amtstitel.

#### Pensionsrecht

- Schaffung von Beitragsgrundlagen für Zeiten eines Karenzurlaubs gem. § 75c BDG zur Betreuung eines behinderten Kindes (§ 98a Abs 1 PG).

#### Reisegebührenrecht

- Klarstellung, dass vereinfachte Versetzungen nach § 41 Abs 4 BDG keinen Anspruch auf die mit einer Versetzung einhergehenden Gebühren (Übersiedlungsgebühren, Trennungsgeld) auslösen (§ 44a RGV). *Wolfgang Willi*